

**Aussenhandelskammer MERCOSUR – Niederlassung Paraguay**  
**Körperschaft des öffentlichen Rechts**  
**Ruta 7 – km 239,5 – Calle Alegre**  
**Präsidium**  
**3640 Jose Domingo Ocampos - Tel. 00595-985-154450**  
**unsere Fax-Nr. in D: 0049-32-221090496**  
**Paraguay**  
**www.aussenhandelskammer-mercosur.org**

**Fax: 0049-3834-795-228**  
**Finanzgericht**  
**Mecklenburg-Vorpommern**  
**Lange Str. 2 a**

**17489 Greifswald**

**pressesprecher@fg-greifswald.mv-justiz.de**

Jose Domingo Ocampos /Paraguay, (Dienstag) den 30. Mai 2017

**Klage gegen das Finanzamt Neubrandenburg RiA wegen rechtswidriger Kirchensteuer**  
beizuladen sind: Evangelische Kirche von Deutschland, Katholische Kirche der BRD, jüdische Kultusgemeinde,  
Bundesfinanzministerium und Finanzministerium des Landes Mecklenburg-Vorpommern  
Unsere Fax-Nr. in Deutschland: 032 – 221 090 496

Guten Tag,

bitte beachten Sie unsere Fax-Nummer in Deutschland! Die eingehenden Faxe werden uns als E-Mail sofort automatisch via Internet weitergeleitet. Bitte vorsorglich Post zufaxen, da Post oft überhaupt nicht oder nur mit wochen- oder monatelanger Verspätung ankommt.

**Sehr geehrte Damen und Herren,**

**hiermit erheben wir als Verbraucherschutzorganisation Klage und für unsere Mandantin Elisabeth von Rotberg gegen das Finanzamt Neubrandenburg RiA und rechtswidriger, verfassungswidriger und betrügerischer Erhebung von Kirchensteuer.**

**Wir beantragen schon jetzt die (teilweise) Verweisung an die zuständigen Sozialgerichte, Verwaltungsgerichte, Arbeitsgerichte, Familiengerichte und an das Bundesverfassungsgericht sowie die Verfassungsgerichtshöfe der Länder.**

**Unsere Klageanträge lauten:**

- 1. Es darf keine Kirchensteuer erhoben werden, wenn der Kircheneintritt nicht selbst vom Steuerpflichtigen nach Erreichen der Religionsmündigung und Geschäftsfähigkeit erklärt wird.**
- 2. Artikel 14 der Kinderrechtskonvention der Vereinten Nationen fordert die Vertragsstaaten auf, das Recht des Kindes auf Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit zu achten, ebenso wie die Rechte und Pflichten der Eltern, das Kind bei der Ausübung dieses Rechts seiner Entwicklung entsprechend zu leiten.**

3. Die standesamtliche Erklärung bei der Geburtsanmeldung (Vaterschaftsanerkennungen sind sogar nach Par. 1594 Abs. 4 BGB schon vor der Geburt des Kindes zulässig, selbst eine Schwangerschaft ist nicht Voraussetzung, aber die Religionszugehörigkeit wird in der amtlichen Urkunde schon beurkundet) durch die Eltern stellt einen nichtigen und sittenwidrigen Vertrag zu Lasten Dritter dar. Derartige Erklärungen dienen auch nicht dem Kindeswohl, daher auch eine Verweisung an das zuständige Familiengericht.
4. Der Kircheneintritt ohne Geschäftsfähigkeit und ohne Religionsmündigkeit ist nichtig und sittenwidrig.
5. Es ist nicht hinzunehmen, dass man seinen eigenen Kirchenaustritt erst nach Vollendung des 14. Lebensjahres vornehmen kann, aber den Kircheneintritt Dritte erklären dürfen. Ab Vollendung des 14. Lebensjahres wird in Deutschland eine uneingeschränkte Religionsmündigkeit erworben.
6. Für die Erhebung der Kirchensteuer ist Kircheneintritt nach dem 14. Lebensjahr des Steuerpflichtigen Voraussetzung. Keine Kirchensteuerlast ohne Eintritt der Volljährigkeit.
7. Kirchen, die eigene Kirchen-Arbeitsgerichte im Arbeitsrecht für die Mitarbeiter von Krankenhäusern, Altenheimen, Altenpflegeheimen, Kindergärten, unterhalten und Mitarbeiter wegen Kirchenaustritt oder wegen Scheidung usw. kündigen, müssen doppelte Beiträge zur Arbeitslosenversicherung zahlen, denn die Solidargemeinschaft darf nicht von Egoisten ausgeraubt werden.
8. Das Kirchliche Arbeitsrecht darf nicht greifen, wenn das Krankenhaus, das Altenheim, das Altenpflegeheim, der Kindergarten usw. überwiegend aus staatlichen Steuermitteln (Land, Bund, Gemeinde) finanziert wurde.
9. Alle eingenommenen Kirchensteuern sind für die letzten zehn Jahre zu erstatten.
10. Die großen deutschen Volkskirchen erbringen für uns Auslandsdeutsche in Südamerika keine Leistungen. Sie unterhalten hier weder Kindergärten noch Alten- und Altenpflegeheimen, aber zocken betrügerisch als Wucherer ab.
11. Das Konkordat von Hitler-Deutschland mit dem Vatikan und der Evangelischen Kirche ist nichtig, weil Adolf Hitler durch das Ermächtigungsgesetz illegal an die Macht kam.

Über diese Klagen sollten nur Richter entscheiden, wenn das Richterkollegium aus verschiedenen Konfessionen und ein Konfessionsloser zusammengesetzt ist.

Zwecks Vermeidung von überflüssigen Wiederholungen verweise ich auf folgenden Link:

WikiMANNia Klaus Mayerhöffer (bitte eingeben)

[http://de.wikimannia.org/Klaus\\_Mayerh%C3%B6ffer](http://de.wikimannia.org/Klaus_Mayerh%C3%B6ffer)

Auch über dieses Verfahren wird in WikiMANNia berichtet.

**Gängige Meinung bis heute ist, dass Adolf Hitler legal an die Macht gekommen ist und die Macht bis zu seinem Tod am 30.04.1945 im Dritten Reich legal ausgeübt hat.**

**Diese Meinung ist falsch. Tatsächlich konnte Hitler sich vor und nach dem 21.03.1933, dem Tag, an dem der Reichstag das sog. Ermächtigungsgesetz beschlossen hat, nicht auf ein Vertrauensvotum eines ordnungsgemäß zusammengesetzten Parlaments stützen, einem Erfordernis, dass von der damals geltenden Verfassung vom 11. August 1919 aufgestellt war.**

Diese Erkenntnis ergibt sich zunächst aus den Abläufen, die sich wie folgt darstellen:

- 5. März 1933: Neuwahlen Die Nationalsozialisten erringen zusammen mit den Konservativen eine knappe Mehrheit. Die anderen Parteien wurden durch die NSDAP, welche die erwünschte absolute Mehrheit um 6,1 Prozentpunkte verfehlt, massiv behindert.
- 8. März 1933: Die von der KPD gewonnenen Reichstagsmandate werden dieser aberkannt; diese Parlamentssitze gelten als erloschen.
- 11. März 1933: Beschluss über die Errichtung eines »Reichsministerium für Volksaufklärung und Propaganda«, das zum 1. April 1933 seine Tätigkeit aufnimmt; Minister wird Joseph Goebbels.
- 20. März 1933: Errichtung des KZ Dachau in der Nähe von München. Genutzt zur Inhaftierung politisch missliebiger Personen, besonders der politisch linken Parteien.
- 21. März 1933: Der »Tag von Potsdam«. Die konstituierende Sitzung des Reichstags (ohne Sozialdemokraten und Kommunisten) in der Potsdamer Garnisonkirche wird von Goebbels inszeniert, um die Harmonie zwischen dem alten Deutschland (repräsentiert von Paul von Hindenburg) und der »jungen Kraft« (Hitlers NS-Bewegung) darzustellen.
- 21. März 1933: Verordnung des Reichspräsidenten zur Abwehr heimtückischer Angriffe gegen die Regierung der nationalen Erhebung.
- 23. März 1933: Der Reichstag, nunmehr in der Krolloper tagend, stimmt im Beisein von bewaffneten SA- und SS-Einheiten über das Gesetz zur Behebung der Not von Volk und Reich ab, das die legislative Gewalt in die Hände der Reichsregierung legen soll. Die Reichstagsabgeordneten der KPD können an der Abstimmung nicht mehr teilnehmen, da sie zuvor verfassungswidrig festgenommen beziehungsweise ermordet wurden. Trotz dieser Umstände stimmen die anwesenden Abgeordneten der SPD, auch hier fehlen einige wegen Festnahme oder Flucht, gegen das Gesetz, während die Abgeordneten aller anderen Parteien dafür stimmen.
- 24. März 1933: Veröffentlichung des auf vier Jahre befristeten Ermächtigungsgesetzes im Reichsgesetzblatt mit den Unterschriften des Reichskanzlers Hitler und des Reichspräsidenten Hindenburg.
- 2. August 1934: Reichspräsident Paul von Hindenburg stirbt auf Gut Neudeck, Hitler gibt sich den Titel »Führer und Reichskanzler«.
- 19. August 1934: Volksabstimmung zur Zusammenlegung der Ämter des Reichspräsidenten und des Reichskanzlers in der Person Adolf Hitlers. Am gleichen Tag wird die Reichswehr auf ihn vereidigt. Damit sind alle wichtigen Ämter auf ihn vereinigt: es gibt keinerlei Kontrollinstanzen mehr.
- 7. Mai 1945: bedingungslose Kapitulation der Wehrmacht in Reims
- 8. Mai 1945: bedingungslose Kapitulation der Wehrmacht in Berlin-Karlshorst
- 5. Juni 1945: die Oberbefehlshaber der alliierten Streitkräfte verkünden mit der Berliner Erklärung die Übernahme der »supreme authority« in Deutschland.

In der nichtmaßgebenden deutschen Ausfertigung heißt es auszugsweise wie folgt:

*»Die deutschen Streitkräfte zu Lande, zu Wasser und in der Luft sind vollständig geschlagen und haben bedingungslos kapituliert, und Deutschland, das für den Krieg verantwortlich ist, ist nicht mehr fähig, sich dem Willen der siegreichen Mächte zu widersetzen. Dadurch ist die bedingungslose Kapitulation Deutschlands erfolgt, und Deutschland unterwirft sich allen Forderungen, die ihm jetzt oder später auferlegt werden.« »Es gibt in Deutschland keine zentrale Regierung oder Behörde, die fähig wäre, die Verantwortung für die Aufrechterhaltung der Ordnung, für die Verwaltung des Landes und für die Ausführung der Forderungen der siegreichen Mächte zu übernehmen.« »Die Regierungen des Vereinigten Königreichs, der Vereinigten Staaten von Amerika, der Union der Sozialistischen Sowjet-Republiken und die Provisorische Regierung der Französischen Republik übernehmen hiermit die oberste Regierungsgewalt in Deutschland, einschließlich aller Befugnisse der deutschen Regierung, des Oberkommandos der Wehrmacht und der Regierungen, Verwaltungen oder Behörden der Länder, Städte und Gemeinden. Die Übernahme zu den vorstehend genannten Zwecken der besagten Regierungsgewalt und Befugnisse bewirkt nicht die Annektierung Deutschlands.«*

Die Meinung, dass Adolf Hitler legal an die Macht gekommen sei, wird eindeutig widerlegt durch das Urteil des Tribunal Général de la Zone Francaise D'Occupation in Rastatt vom 06.01.1947, in dem es auszugsweise heißt:

*»In weiterer Erwägung, dass das Gericht (Landgericht Offenburg in seiner Entscheidung 1 Js 980/46 v. 29.11.1946) zu Unrecht behauptet hat, dass die Hitlerregierung bis zum 14.07.1933 verfassungsmäßig war, dass im Gegenteil feststeht, dass die Wahl zum Reichstag vom 05. März 1933 unter Umständen zustande gekommen ist, die eine offenkundige, von der Regierung begangene Gesetzeswidrigkeit und Gewaltanwendung darstellen, dass das sogenannte Ermächtigungsgesetz vom 23.03.1933 entgegen der Behauptung, dass es der Verfassung entspreche, in Wirklichkeit von einem Parlament erlassen worden ist, dass infolge Ausschlusses von 82 ordnungsgemäß gewählten Abgeordneten eine gesetzwidrige Zusammensetzung hatte und dass es durch die Vereinigung aller Vollmachten in der Hand von Hitler alle wesentlichen Voraussetzungen einer ordnungsgemäßen und normalen Rechtsgrundsätzen entsprechenden Regierung verletzt.*

*In Erwägung, dass die Regierung Hitlers weder vor noch nach dem 21.03.1933 sich auf ein Vertrauensvotum eines ordnungsgemäß zusammengesetzten Parlaments gestützt hat, ein Erfordernis, das von der damals geltenden Verfassung vom 11. August 1919 aufgestellt war.*

*Das vorerwähnte Urteil (LG Offenburg v. 29.11.1946 – 1 Js 980/46) wird infolge dessen aufgehoben unter besonderer Betonung, dass die vom Tribunal Général geltend gemachten rechtlichen und tatsächlichen Entscheidungsgründe für alle deutschen Gerichte und Verwaltungsinstanzen bindend sind.»*

Anmerkung: Das Tribunal Général war von den Alliierten in gleicher Weise eingesetzt wie der Internationale Militärgerichtshof in Nürnberg.

Damit steht fest, dass Adolf Hitler durch das sog. Ermächtigungsgesetz vom 21.03.1933 als Usurpator in Deutschland an die Macht gekommen ist und sie bis zu seinem Freitod am 30.04.1945 inne hatte. Das bedeutet weiter, dass alle von diesem Usurpator begangenen und veranlassten staatlichen Handlungen mit seinem Tod ersatzlos untergegangen sind. Es bedarf der Tätigkeit des Bundesgesetzgebers in jedem einzelnen Fall, falls das eine oder andere Gesetz in seiner Wirksamkeit in den Geltungsbereich des Bonner Grundgesetzes aufgenommen werden soll. Änderungsgesetze reichen dafür nicht aus.

Das bedeutet im konkreten Fall, dass das Einkommensteuergesetz vom 16.10.1934 sowie die Justizbeitragsordnung vom 11.03.1937, basierend auf dem Ersten Gesetz zur Überleitung der Rechtspflege auf das Reich vom 16.02.1934, mit dem Ableben des Usurpators Adolf Hitler ersatzlos untergegangen sind. Der bundesdeutsche Gesetzgeber hat es versäumt, eine neues Einkommensteuergesetz und eine neue Justizbeitragsordnung auf der Basis des Bonner Grundgesetzes zu erlassen. Die Regelung des [Art. 123 Abs. 1 GG](#) kann sich nur auf Gesetze aus der Zeit vor Januar 1933 beziehen und auf neues Landesrecht aus der Zeit vom 08.05.1945 bis zum Zusammentritt des ersten Bundestages am 07.09.1949, auf zonales Recht und auf Recht der Zonenzusammenschlüsse.

Die oben geschilderte Rechtslage hat sich bis heute nicht geändert. Entscheidend ist das »Zweite Gesetz über die Bereinigung von Bundesrecht im Zuständigkeitsbereich des Bundesministeriums der Justiz vom 23.11.2007«. Dort sind in Art. 4 »Bereinigung des Besatzungsrechtes« unter § 3 die Folgen der Aufhebung geregelt. Dort heißt es:

Rechte und Pflichten, die durch gesetzgeberische, gerichtliche oder Verwaltungsmaßnahmen der Besatzungsbehörden oder auf Grund solcher Maßnahmen begründet oder festgestellt worden sind, bleiben von der Aufhebung unberührt und bestehen nach Artikel 2 Abs. 1 Satz 1 des Ersten Teils des Überleitungsvertrages [vom 26. Mai 1952] fort.

Dieser Gedanke ist bereits im Entwurf der Bundesregierung zum Entwurf eines Zweiten Gesetzes über die Bereinigung von Bundesrecht im Zuständigkeitsbereich des Bundesministeriums der Justiz in der Drucksache 16/5051 vom 20.04.2007 klar zum Ausdruck gekommen. Dort heißt es zu § 3:

*»Satz 1 verdeutlicht, dass die Verpflichtung der Bundesrepublik Deutschland aus Artikel 2 Abs. 1 des Ersten Teils des Überleitungsvertrages von der Aufhebung nicht angetastet wird. Dieser Artikel 2 Abs. 1, der insoweit auch im Jahr 1990 unberührt geblieben ist, bestimmt nämlich, dass »alle Rechte und Verpflichtungen, die durch gesetzgeberische, gerichtliche oder Verwaltungsmaßnahmen der Besatzungsbehörden oder aufgrund solcher Maßnahmen begründet oder festgestellt worden sind, ... in jeder Hinsicht nach deutschem Recht in Kraft (sind und bleiben), ohne Rücksicht darauf, ob sie in Übereinstimmung mit anderen Rechtsvorschriften begründet oder festgestellt worden sind.«*

Gemäß [Art. 139 GG](#) sind der Bundesgesetzgeber, die Bundesbehörden und die Gerichte einschließlich des Bundesverfassungsgerichtes gehindert, diese Rechtslage zu ändern oder aufzuheben.

In der Anlage wird das Amtsblatt des französischen Oberkommandos in Deutschland, [Ausgabe Nr. 61 vom 26. März 1947](#) in den Sprachen Französisch, Englisch und Deutsch mit der o.a. auszugsweise zitierten Entscheidung des Tribunal Général vom 06.01.1947 angefügt.

Es bleibt abschließend festzustellen, dass der Ausspruch des Tribunal Général vom 06.01.1947, dass sowohl der Reichstag als auch die Reichsregierung seit dem 05.03.1933 nicht von der Weimarer Reichsverfassung vom 11.08.1919 legitimiert waren, mit bindender gesetzlicher Kraft vom damaligen Souverän im deutschen Rechtssystem verankert worden ist. Dieser Ausspruch hat bis heute und weiterhin gemäß [Art. 139 GG](#) Bindewirkung für alle deutschen Gerichte und Verwaltungsinstanzen.

Das Tribunal Général hatte keine Veranlassung, neben den Gerichten und Verwaltungsbehörden auch den Gesetzgeber zu erwähnen, da er selbst gesetzgeberische Kraft hatte. Die Verpflichtung des Bundesgesetzgebers in die vom Tribunal Général unwiderruflich ausgesprochene Bindewirkung der Feststellung, dass sowohl der Reichstag als auch die Reichsregierung seit dem 05.03.1933 nicht von der Weimarer Reichsverfassung vom 11.08.1919 legitimiert waren, ist erst im Überleitungsvertrag vom 26.05.1952 ergänzt worden.

Mit freundlichen kollegialen Grüessen

